

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.34 vom 14. März 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-03-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2022.34](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2022.34)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.34 du 14 mars 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.34 del 14 marzo 2023

## **Erwägungen**

### **E. 49**

Abs. 1 StGB ist vorab der Strafrahmen für das (abstrakt) schwerste Delikt zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. In einem zweiten Schritt sind die hypothetischen Einsatzstrafen für die weiteren Taten zu bestimmen. Sodann ist die Gesamtstrafe durch angemessene Erhöhung der Einsatzstrafe (in Anwendung des Asperationsprinzips) zu bilden. Nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind schliesslich die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen (BGE 127 IV 101 E. 2b S. 104; BGer 6B\_483/2016 vom 30. April 2018 E. 3.5.1, 6B\_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.1 und 2.3.2, 6B\_460/2010 vom 4. Februar 2011 E. 3.3.4; AGE SB.2016.114 vom 15. September 2017 E. 3.3.2; zum Ganzen AGE SB.2020.51 vom 16. September 2022 E. 3.1.2).

3.1.3 Wenn nebeneinander Geldstrafe und Freiheitsstrafe in Betracht fallen, ist bei der Wahl der Sanktionsart als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100 f.). Nach der Konzeption des Allgemeinen Teils des StGB stellt die Geldstrafe in deren Anwendungsbereich (Art. 34 StGB) die Hauptsanktion dar. Freiheitsstrafen sollen nur verhängt werden, wenn der Staat keine anderen Mittel hat, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten bzw. eine Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft, wodurch der Geldstrafe grundsätzlich Vorrang gegenüber der eingriffsstärkeren Freiheitsstrafe zukommt (vgl. BGE 134 IV 79 E. 4.2.2 S. 101 f.; zum Ganzen AGE SB.2020.51 vom 16. September 2022 E. 3.1.2).

3.2.3.4 Der rechtskräftigen Hinderung einer Amtshandlung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde. In der Nacht vom 21. auf den 22. Oktober 2020 avisierte der Bruder der Berufungsklägerin kurz vor Mitternacht die Luzerner Polizei und beorderte sie an seinen Wohnort, weil seine Schwester, die bei ihm zu Besuch sei, unter Drogeneinfluss stehe und in diesem Zustand wie eine Verrückte um sich schlage und die Nachbarschaft durch lautes Herumschreien störe. Als eine Patrouille eintraf, verhielt sich die Berufungsklägerin uneinsichtig und widersetzte sich den Anweisungen der Polizei, worauf sie zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung mitgenommen wurde. Im Polizeihauptgebäude in Luzern verlief ein durchgeführter Drogenschnelltest positiv auf Kokain und Cannabis. Die anschliessend durchgeführte Leibesvisitation liess sie nur widerwillig über sich ergehen und im Anschluss versuchte sie, sich an der Polizistin vorbei aus der Zelle zu drängen.

Danach verhielt sich die Berufungsklägerin wiederholt renitent beim Anlegen von Handfesseln und der Verlegung in eine andere Zelle (Polizeirapport: Akten S. 534 ff.). In der am Folgetag durchgeführten Einvernahme gab die Beschuldigte ihr renitentes Verhalten zu, da sie niemand anfassen solle; schliesslich habe sie ja vorher nichts gemacht. Das Verschulden wiegt nicht mehr leicht, hat die Berufungsklägerin sich wiederholt gegen die Amtshandlungen zur Wehr gesetzt und deren reibungslosen Ablauf verhindert. Damit ist die rechtskräftige Hinderung einer Amtshandlung mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen à CHF 30.■ als hypothetische Einsatzstrafe schuldangemessen zu sühnen und aufgrund der Täterkomponenten auf 5 Tagessätze zu reduzieren. Auch den erfolgten Konsum vom Kokain und Cannabis gestand sie ein und ist der Schuldspruch betreffend mehrfache Übertretung des BetmG in Rechtskraft erwachsen (Akten S. 544 ff.; vgl. angefochtenes Urteil E. II.4). Die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse von CHF 300.■ entspricht analogen Fällen und ist angemessen.

4.1.2 Da die Berufungsklägerin auch im Berufungsverfahren gemäss Vorinstanz schuldig gesprochen wird, sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu belassen. Demgemäss trägt die Berufungsklägerin für das erstinstanzliche Verfahren die Kosten im Betrage von CHF 3'758.90 sowie eine Urteilsgebühr von CHF 4'000.■.

4.1.3 Da die Berufungsklägerin die vollen erstinstanzlichen Verfahrenskosten trägt, bleibt Art. 135 Abs. 4 StPO in Bezug auf die in Rechtskraft erwachsene Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren im Umfang von 100 % vorbehalten.

4.2.1 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B\_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 7.3, 6B\_460/2020 vom 10. März 2021 E. 10.3.1).

4.2.2 Die Berufungsklägerin unterliegt mit ihrer Berufung vollumfänglich, weswegen ihr die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 1■500.■ (inklusive Kanzleiauslagen, zuzüglich allfälliger übriger Auslagen) auferlegt werden (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

4.2.3 Die Berufungsklägerin ist darauf hinzuweisen, dass die Stundung und der Erlass von Forderungen begrifflich voraussetzen, dass der Kostenentscheid bereits rechtskräftig geworden ist (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 2). Über ihr Erlassgesuch kann daher in diesem Verfahrensstadium noch nicht befunden werden. Darauf ist nicht einzutreten.

4.3.2 Da der Berufungsklägerin eine volle zweitinstanzliche Urteilsgebühr auferlegt wird, umfasst die Rückerstattungspflicht bezüglich des Honorars ihres amtlichen Verteidigers im Falle ihrer wirtschaftlichen Besserstellung 100 % des zugesprochenen Honorars (Art. 135 Abs. 4 StPO).

://: Es wird festgestellt, dass folgende Punkte des Urteils des Einzelgerichts in Strafsachen vom 20. Oktober 2021, soweit es die Berufungsklägerin A\_\_\_\_ betrifft, mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind:

A\_\_\_\_\_ wird in Abweisung ihrer Berufung ■ neben den bereits rechtskräftig gewordenen Schuldsprüchen ■ des Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung, der mehrfachen Drohung, des mehrfachen Hausfriedensbruchs, der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und der mehrfachen Beschimpfung schuldig erklärt,

in Anwendung von Art. 139 Ziff. 1, 144 Abs. 1, 180 Abs. 1, 186, 285 Ziff. 1 und 177 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches.

Die mit Entscheid des Justizvollzugs des Kantons Zürich vom 5. März 2020 unter Auferlegung einer Probezeit von 1 Jahr auf den 17. März 2020 gewährte bedingte Entlassung betreffend Urteile der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 7. Januar 2019, 17. Februar 2019 und 20. Mai 2019, der Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern vom 20. März 2019 sowie der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 21. März 2019 und 6. August 2019 (Reststrafe von 118 Tagen) wird widerrufen und die Rückversetzung in den Strafvollzug angeordnet,

in Anwendung von Art. 89 Abs. 1 des Strafgesetzbuches.

A\_\_\_\_\_ wird unter Einbezug der vollziehbar erklärten Reststrafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 10½ Monaten, unter Einrechnung des Polizeigewahrsams vom 21. bis 22. Oktober 2020 sowie 16. November 2020 (2 Tage), zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 30.■ sowie zu einer Busse von CHF 600.■ (bei schuldhafter Nichtbezahlung 6 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) verurteilt,

in Anwendung von Art. 46 Abs. 1 Satz 2, 49 Abs. 1, Art. 51 und 106 des Strafgesetzbuches sowie Art. 33 Abs. 2 und 34 Abs. 1 der Strafprozessordnung.

Die Berufungsklägerin trägt die Verfahrenskosten im Betrage von CHF 3'758.90 sowie eine Urteilsgebühr von CHF 4'000.■ für das erstinstanzliche Verfahren sowie die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 1'500.■ (inkl. Kanzleiauslagen, zuzüglich allfällige übrige Auslagen).

In Bezug auf die in Rechtskraft erwachsene Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren bleibt Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

Für die zweite Instanz wird der amtlichen Verteidigerin [...], Rechtsanwältin, ein Honorar in Höhe von CHF 5'220.65 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Gerichtskasse zugesprochen. Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung bleibt vorbehalten.

Mitteilung an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

lic. iur. Marc Oser

Dr. Nicola Inglese

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an

den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Die amtliche Verteidigung kann gegen einen allfälligen Entscheid betreffend ihre Entschädigung für das zweitinstanzliche Verfahren gemäss Art. 135 Abs. 3 lit. b der Strafprozessordnung (StPO) innert 10 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde beim Bundesstrafgericht (Viale Stefano Franscini 7, Postfach 2720, 6501 Bellinzona) erheben (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B\_360/2014 vom 30. Oktober 2014).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.